

MITGLIEDS - NACHWEIS

Ortsverein:

Wohnung:

Angemeldet am

Abgemeldet am

(Stempel)

(Stempel)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Ortsverein:

Wohnung:

Angemeldet am

Abgemeldet am

(Stempel)

(Stempel)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Satzung

der

Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Kreis Lübeck - Unterbezirk VI

Beschlossen auf der Generalmitgliederversammlung
am 23. Februar 1959.

Veränderungen wurden auf folgenden Parteitag
vorgenommen:

Travemünde	16. 10. 1960	§ 7
Schlutup	17. 3. 1963	§§ 7, 9

§ 1 Bereich des Kreises Lübeck (Unterbezirk VI)

Die im Gebiet der Hansestadt Lübeck ansässigen Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands bilden den Kreis Lübeck.

§ 2 Mitgliedsaufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern in der Hansestadt Lübeck entscheidet der Kreisvorstand nach Anhören des zuständigen Distriktsvorsitzenden.

§ 3 Gliederung des Kreises

Der Kreis gliedert sich in Distrikte. Der Kreisvorstand bestimmt nach Anhören der beteiligten Distrikte ihre Grenzen.

§ 4 Organe des Kreises sind:

Der Kreisparteitag,
der Kreisvorstand,
der Parteirat,
die Kontrollkommission,
die Revisoren.

§ 5 Der Kreisparteitag

- I. Der Kreisparteitag ist die oberste Vertretung des Kreises. Er setzt sich zusammen:
 - a) Aus **den Delegierten**, die in den Distriktsversammlungen zu jedem Kreisparteitag zu wählen sind (auf je 25 Mitglieder einen Delegierten, mindestens fünf je Distrikt), **den Mitgliedern des Kreisvorstandes** und **der Kontrollkommission** und aus **den Revisoren**.
 - b) Mit beratender Stimme nehmen am Kreisparteitag teil:
 1. der Geschäftsführer des Unterbezirks,

2. die SPD-Mitglieder des Land- und Bundestages sowie der Vorstand der Bürgerschaftsfraktion,
3. die vom Kreisvorstand bestellten Referenten sowie eine vom Kreisvorstand zu bestimmende Zahl von Gastdelegierten, die von den Distrikten zu wählen sind.

c) Aus den vom Kreisvorstand geladenen Gästen.

- II. Ein ordentlicher Kreisparteitag findet alljährlich im 1. Quartal statt.

Ein außerordentlicher Kreisparteitag findet statt:

- a) auf Beschluß des Kreisvorstandes,
- b) auf einstimmigen Beschluß der Kontrollkommission oder
- c) auf Antrag von mindestens einem Viertel der Distrikte unter Angabe des Beratungsgegenstandes.

Er ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

Anträge der Gliederungen des Kreises, die auf dem Kreisparteitag behandelt werden sollen, müssen dem Kreisvorstand 3 Wochen vor der Durchführung des Kreisparteitages zugeleitet werden.

Anträge, die auf dem Kreisparteitag gestellt werden und zur Behandlung kommen sollen, bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten.

Die Tagesordnung und die Anträge für die ordentlichen Kreisparteitage müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Kreisparteitages bekanntgegeben werden.

Für Tagesordnung und Anträge der außerordentlichen Kreisparteitage sollen möglichst die gleichen Fristen gelten.

III. Zu den Zuständigkeiten eines Kreisparteitages gehören:

- a) **Entgegennahme der Berichte**
 1. des Kreisvorstandes,
 2. des Kassierers und der Revisoren,
 3. der Bürgerschaftsfraktion,
 4. der Kontrollkommission.
- b) **Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge.**
- c) **Die Wahlen**
 1. des Kreisvorstandes,
 2. der Kontrollkommission,
 3. der Revisoren,
 4. der Delegierten zu den Landes- und Bundesparteitagen.
- d) **Die Aufstellung der Kandidaten**

zu den Wahlen der Gebietskörperschaften richtet sich nach § 6 der Landessatzung und erfolgt auf Vorschlag des Kreisvorstandes im Einvernehmen mit den Distrikten.

Die Beschlüsse des Kreisparteitages, ausgenommen Satzungsänderungen, erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Der Kreisvorstand

besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden und
- elf Beisitzern.

Sie sind durch den Kreisparteitag für 2 Jahre zu wählen. Dem Kreisvorstand müssen mindestens zwei Frauen angehören. Der 1. und 2. Vorsitzende werden in je einem besonderen Wahlgang gewählt.

Die Geschäfte des Kreises führt der Kreisvorstand. Er verfügt über die Mittel nach den Satzungen der Partei.

Er führt und lenkt die Bildungs-, Propaganda- und Organisationsarbeit im Kreise. Er ist für die politische Haltung der Kreisorganisation und ihrer Vertreter in den öffentlichen Körperschaften dem Kreisparteitag und der Gesamtpartei gegenüber verantwortlich.

Bei allen parlamentarischen Wahlen liegt die Wahlleitung beim Kreisvorstand. Er trägt die Verantwortung für das Sekretariat sowie für die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften, für den Geschäftsführer des Unterbezirks jedoch nur im Rahmen des § 5, Abs. 4 der Landessatzung.

§ 7 Der Parteirat

besteht aus:

1. den Distriktvorsitzenden,
2. dem Vorstand der Frauengruppe,
3. den Frauenleiterinnen,
4. dem Arbeitsausschuß der Jungsozialisten,
5. den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
6. den Mitgliedern der Bürgerschaftsfraktion,
7. den Land- und Bundestagsabgeordneten des Kreises Lübeck,
8. den Mitgliedern des Senats,
9. dem Geschäftsführer des Unterbezirks.

Bei der Wahl von Vorsitzenden der Gremien 1—5 in den Kreisvorstand oder in die Kontrollkommission gilt diese Bestimmung für die Stellvertreter.

Mitglieder des Kreisvorstandes und der Kontrollkommission dürfen dem Parteirat nicht angehören.

Für die Leitung der Sitzungen wählt der Parteirat einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für 2 Jahre. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ist zu den Sitzungen des Kreisvorstandes einzuladen. Der Parteirat wird durch den Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muß vierteljährlich zusammentreten. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder muß eine außer-

